

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Kombinationsstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, M.Ed.
Hochschule: Universität Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 21.09.2023

Teilstudiengänge:

Spanisch (Lehramt an berufsbildenden Schulen), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Spanisch (Lehramt an berufsbildenden Schulen), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Spanisch (Lehramt an berufsbildenden Schulen), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem Hinweis:

Auf S. 13 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass den Studierenden ergänzend zum Prüfungszeugnis und zur Abschlussurkunde ein Diploma Supplement gemäß den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz erteilt wird. Allerdings wurde mit Antragsunterlagen lediglich ein deutschsprachiges Muster des Diploma Supplements eingereicht. Zudem stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass in § 22 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Osnabrück bezüglich der Ausstellung des Diploma Supplements eine Konzession gemacht: So ist dort zwar festgelegt, dass „ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [...] ausgestellt [wird]“; jedoch heißt es weiter, dass lediglich „auf Antrag [...] das Diploma Supplement [...] auch in englischer Sprache ausgestellt“ werde.

Nach Abwägung kommt der Akkreditierungsrat dennoch zu dem Schluss, dass damit die zumindest die Minimalanforderungen erfüllt sind, da prinzipiell in einem Ordnungsmittel verankert auch das Recht auf die Ausstellung eines Diploma Supplement in englischer Sprache besteht. Daher sieht der Akkreditierungsrat von einer Auflage ab, legt der Hochschule aber zugleich nahe, diese Praxis mit Blick auf die Intention von § 6 Abs. 4 (i.e. die internationale Vergleichbarkeit und damit die Erleichterung der Bewertung und Einstufung von Abschlüssen sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke, vgl. Begründung in der MRVO) zu überdenken.

